

Eigentumsvorbehalt MWS Industrieholding GmbH

1. Eigentumsvorbehalt

- 1.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von MWS aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer im Eigentum von MWS.
- 1.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der MWS zustehenden Saldoforderung.
- 1.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ("Vorbehaltsprodukte") ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an MWS ab; MWS nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an MWS abgetretenen Forderungen treuhänderisch für MWS im eigenen Namen einzuziehen. MWS kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber MWS in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist MWS berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von MWS gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen MWS und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
- 1.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für MWS. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MWS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.



- 1.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden oder vermengt, so erwirbt MWS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer MWS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für MWS verwahren.
- 1.6 Der Käufer wird MWS jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an MWS abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen MWS anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den bzw. die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von MWS hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.
- 1.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes – soweit möglich – gesondert als Eigentum von MWS zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln.
- 1.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von MWS um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 1.9 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber MWS in Verzug, so kann MWS unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und, nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In Falle eines Herausgabeverlangens wird der Käufer MWS oder den Beauftragten von MWS sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt MWS die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 1.10 Soweit der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Bestimmungsland der Liefergegenstände bzw. Vorbehaltsprodukte nicht oder nicht wie im hier vorgesehenen Umfang wirksam werden kann, hat der Käufer entsprechend an der Bestellung derjenigen Sicherheiten mitzuwirken, die in ihrem Umfang und ihrer Wirkung diesem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommen.